



Whistleblower Policy

Heimbach-Gruppe

Geltungsbereich

Folgende Regelungen haben Gültigkeit für externe Hinweisgeber und die Mitarbeiter der gesamten Heimbach-Gruppe.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) nicht gleichzeitig verwendet. Alle Verweise auf Personen gelten nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung für alle Geschlechter.

1. Zweck

Das Unternehmen hat einen für die Heimbach-Gruppe geltenden Code of Conduct verabschiedet, in dem die Werte und Prinzipien des Unternehmens niedergeschrieben sind. In dieser Whistleblower-Policy werden Maßnahmen zum Umgang mit Meldungen zu angeblichen Verstößen gegen jegliche Inhalte des Code of Conduct genereller, finanzieller, betrieblicher Natur oder in Bezug auf das Beschäftigungsverhältnis behandelt.

Ein Whistleblower ist ein Hinweisgeber, der dem Unternehmen wichtige Informationen über Heimbach zur Kenntnis bringt. Dabei geht es um unternehmensinterne Missstände, wie z.B. Korruption, Menschenrechtsverletzungen, Datenmissbrauch oder allgemeine Gefahren, die ihm an seinem Arbeitsplatz oder in anderen Zusammenhängen bekannt werden.

2. Compliance-Organisation

Das Compliance Committee ist organisatorisch dem Bereich Compliance zugeordnet und steht Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Dritten zur Beratung in Compliance-relevanten Fragen zur Verfügung. Das Gremium setzt sich aus Mitgliedern der Geschäftsleitung (Vorsitzender: CEO), dem Compliance Manager und Whistleblower-Beauftragten sowie den Niederlassungsleitern zur Auskunftserteilung zusammen. Der Compliance-Ausschuss überwacht die Einhaltung und Umsetzung des Verhaltenskodexes. Darüber hinaus ist es für die zukunftsorientierte Anpassung unserer Regeln und Verfahren im Rahmen des Compliance-Managements zuständig.

Heimbach hat einen Whistleblower-Prozess eingerichtet, der dem Bereich Compliance zugeordnet ist. Dieser bietet allen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Dritten einen geschützten Raum, um unter Wahrung der Anonymität Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder entsprechend begründete Verdachtsfälle zu melden.

Hinweise werden von der Geschäftsleitung, dem Compliance Manager und Whistleblower-Beauftragten oder dem Compliance Komitee entgegengenommen und streng vertraulich behandelt.

Compliance Komitee - vertraulich
Heimbach GmbH
An Gut Nazareth 73
52353 Düren
Deutschland
compliance@heimbach.com

Im Rahmen dieser Whistleblower Policy ernennt der CEO der Heimbach-Gruppe einen "Whistleblower-Beauftragten".

Derzeitiger Beauftragter:
Compliance Manager und Whistleblower-Beauftragter
Stefan Körfer
+49 2421 802 501
stefan.koerfer@heimbach.com

Bei Verstößen gegen unseren Verhaltenskodex führt das Compliance-Komitee entsprechend der Hinweise Untersuchungen durch und legt konkrete Aktionen und Maßnahmen fest. Bei Bedarf wird zur Klärung des Sachverhalts externe rechtliche Unterstützung eingeholt.

3. Meldung von Verdachtsfällen

Jeder Mitarbeiter der Heimbach-Gruppe oder auch jeder externe Hinweisgeber kann den Verdacht auf Verstöße gegen den Code of Conduct an den Beauftragten melden. Um eine zielgerichtete Bearbeitung zu gewährleisten, muss die Meldung die Kontaktdaten des meldenden Hinweisgebers enthalten. Diese Kontaktdaten werden vom Compliance-Ausschuss vertraulich behandelt und nicht weitergegeben. Wir gehen davon aus, dass ein Hinweisgeber nur ernste Verdachtsfälle in gutem Glauben meldet und sich bewusst ist, dass diese Meldung schwerwiegende Konsequenzen bis hin zur Entlassung des Mitarbeiters oder des Beschuldigten, der gegen den Verhaltenskodex verstoßen hat, haben kann. Aus diesem Grund können wir ausschließlich nur solchen Verdachtsfällen nachgehen, die durch konkrete Hinweise und Beweise untermauert sind.

4. Empfangsbestätigung

Unter Beachtung der Vertraulichkeit bestätigt der Beauftragte schriftlich den Erhalt der Meldung des Hinweisgebers.

5. Information über die Meldung

Der Beauftragte informiert den CEO der Heimbach-Gruppe über die Meldung. Betrifft die Meldung ein Mitglied der Geschäftsleitung der Heimbach-Gruppe, wird die Meldung an den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses weitergeleitet.

6. Prüfung der Meldung

Der Beauftragte prüft die Meldung unverzüglich und sorgfältig und holt relevante Informationen ein. Auf der Grundlage dieser Informationen entscheidet der Beauftragte, welche Maßnahmen angemessen und notwendig sind. Der Beauftragte kann eine genauere

Untersuchung des angeblichen Verstoßes veranlassen. Der Beschuldigte wird zu einem geeigneten Zeitpunkt über die Anschuldigungen informiert und befragt.

7. Informationen über den Fortschritt der Bearbeitung

Der Beauftragte hält nach Möglichkeit sowohl den Hinweisgeber als auch den Beschuldigten über die Entwicklung in Zusammenhang mit seiner Meldung auf dem Laufenden.

8. Informationen über die Ergebnisse

Der Beauftragte informiert den CEO bzw. den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses über das Ergebnis und eventuelle Empfehlungen sowie über die Reaktionen des Beschuldigten und gegebenenfalls des Hinweisgebers.

9. Informationen an Dritte

Der Beauftragte, der Hinweisgeber, der Beschuldigte und alle beteiligten Personen behandeln die Meldung, das Vorliegen einer möglichen Untersuchung der Meldung, das Bestehen einer möglichen Untersuchung des angeblichen Verstoßes und/oder das vertrauliche Ergebnis, bzw. die möglichen Empfehlungen vertraulich. Ohne die Zustimmung des Beauftragten dürfen keine Informationen an interne oder externe Dritte weitergegeben werden, es sei denn, das Unternehmen ist durch ein Gesetz oder eine zwingende Vorschrift dazu verpflichtet.

10. Ausschluss von Konsequenzen

Soweit gesetzlich zulässig, bleibt die Identität von Hinweisgebern, beschuldigten Personen und Mitarbeitern, die an der Untersuchung von Verstößen beteiligt sind, anonym. Dem Hinweisgeber dürfen keine Konsequenzen in seinem Arbeitsverhältnis entstehen. Es ist den Mitarbeitern untersagt, Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber zu ergreifen.

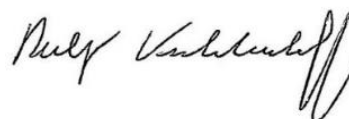
Heimbach GmbH

Handwritten signature of Marco Esper in black ink.

Marco Esper

Handwritten signature of Björn Bemelmans in black ink.

Björn Bemelmans

Handwritten signature of Dr. Ralf Kaldenhoff in black ink.

Dr. Ralf Kaldenhoff